

Wer ist pflegebedürftig?

Personen, die

- Wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
- Im Bereich der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität und der hauswirtschaftlichen Versorgung
- Auf Dauer - voraussichtlich für mind. 6 Monate -

in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

Pflege zu Hause – Welche Möglichkeiten gibt es?

1. Hilfe durch Angehörige

Pflegebedürftige haben die Möglichkeit Pflegegeld in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass die häusliche Pflege durch Angehörige oder andere ehrenamtlich tätige Personen sichergestellt ist.

Pflegegeld		Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III	
		244 €	458 €	728 €	
mit eingeschränkter Alltagskompetenz		Pflegestufe 0	Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III
		123 €	316 €	545 €	728 €

2. Ambulanter Pflegedienst

Der Ambulante Pflegedienst unterstützt Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei der Pflege zu Hause. Für diese Hilfe können Pflegesachleistungen in Anspruch genommen werden.

Pflegesachleistung		Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III	
		468 €	1.144 €	1.612 €	
mit eingeschränkter Alltagskompetenz		Pflegestufe 0	Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III
		231 €	689 €	1.298 €	1.612 €

3. Kombinationsleistung

Um eine optimale, auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Pflege zu gewährleisten, ist es möglich, den Bezug von Pflegegeld mit der Inanspruchnahme von Sachleistungen zu kombinieren.

Das Pflegegeld vermindert sich in diesem Fall anteilig um den Wert der in Anspruch genommenen Sachleistungen.

4. Verhinderungspflege

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege verhindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege.

Pflegestufe 0, I, II, III	1.612 € jährlich für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 6 Wochen
----------------------------------	--

Anspruchsvoraussetzung:

Die Pflegeperson muss den Pflegebedürftigen in seiner Häuslichkeit mind. 6 Monate gepflegt haben.

Außerdem kann bis zu 50% des Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege (bis zu 806 €) für Verhinderungspflege ausgegeben werden.

5. Kurzzeitpflege

Viele Pflegebedürftige sind nur für eine begrenzte Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen, insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen bei der häuslichen Pflege oder **übergangsweise** im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt. Für sie gibt es die Kurzzeitpflege in entsprechenden stationären Einrichtungen.

Pflegestufe 0, I, II, III	1.612 € jährlich für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 4 Wochen
----------------------------------	--

Der im Kalenderjahr bestehende, noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag für Verhinderungspflege kann auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden.

6. Teilstationäre Pflege

Unter Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Pflege) versteht man die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Pflegeeinrichtung. Dabei übernimmt die Pflegekasse die Pflegekosten, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Kosten der medizinischen Behandlungspflege. Die Kosten für Verpflegung müssen dagegen privat getragen werden.

Pflegestufe 0	Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III
231 €	689 €	1.298 €	1.612 €

Diese Leistungen können neben Pflegegeld oder Pflegesachleistung in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

7. Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Den Betreuungsbetrag erhalten Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (psychisch kranke, behinderte oder demenziell erkrankte Menschen). Es wird je nach Betreuungsbedarf ein Grundbetrag oder ein erhöhter Betrag gewährt.

Pflegestufe I, II, III	ohne eingeschränkte Alltagskompetenz	104 €
Pflegestufe 0, I, II, III	eingeschränkte Alltagskompetenz mit Grundbetrag	104 €
Pflegestufe 0, I, II, III	Eingeschränkte Alltagskompetenz mit erhöhtem Betrag	208 €

8. Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Die Pflegekasse bezahlt – unabhängig von der Pflegestufe – auf Antrag einen Zuschuss für Umbaumaßnahmen, die die häusliche Pflege in der Wohnung ermöglichen, erleichtern oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederherstellen.

Pflegestufe 0, I, II, III	4.000 €
----------------------------------	---------

Wohnen mehrere Anspruchsberechtigte zusammen, kann der Zuschuss bis zu viermal 4.000 €, also bis zu 16.000 € betragen.

9. Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel sind Geräte und Sachmittel, die zur häuslichen Pflege notwendig sind, sie erleichtern und dazu beitragen, dem Pflegebedürftigen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen.

Technische Hilfsmittel: Pflegebett, Lagerungshilfen, Hausnotruf

Verbrauchsprodukte: Einmalhandschuhe, Betteinlagen, Desinfektionsmittel
(Erstattung von der Pflegekasse bis zu 40 € pro Monat)

6. Alternative Wohnformen

Pflegebedürftige erhalten, wenn sie mit anderen Pflegebedürftigen in einer gemeinsamen Wohnung leben, in der sie ambulant pflegerisch versorgt werden zusätzliche Leistungen.

Pflegestufe 0, I, II, III	monatlich 205 €
----------------------------------	-----------------

Pflege im Heim – Welche Möglichkeiten gibt es?

Vollstationäre Pflege

Die vollstationäre Pflege ist sinnvoll, wenn eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist. Entsprechend der Pflegestufe zahlt die Pflegekasse einen pauschalen Sachleistungsbetrag an das Pflegeheim (Pflegesatz). Diese Sachleistung ist für den Pflegeaufwand die medizinische Behandlungspflege und die soziale Betreuung im Heim bestimmt.

Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III	Härtefall
1.064 €	1.330 €	1.612 €	1.995 €

Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung, die Investitionskosten und die evtl. anfallenden Kosten für besondere Komfortleistungen trägt der Pflegebedürftige selbst.

Gibt es zusätzliche Unterstützung für pflegende Angehörige?

1. Familien- / Pflegezeitgesetz

Die Pflegeversicherung zahlt seit 2015 ein Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung für eine zehntägige bezahlte Freistellung vom Beruf für die Pflege eines Angehörigen.

2. Soziale Absicherung der Pflegeperson

Ist die Pflegeperson nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig, zahlt die Pflegeversicherung die Beiträge zur Rentenversicherung. Die Höhe richtet sich dabei nach dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit und dem Umfang der Pflegetätigkeit.

3. Unfallversicherung

Wer einen nahestehenden Menschen pflegt, ist während der Pflegetätigkeiten und bei allen Tätigkeiten und Wegen, die mit der Pflege zusammenhängen, gesetzlich unfallversichert.